

Essen, 16. Mai 2019

CORRECTIV erzielt juristischen Erfolg gegen Ferrostaal Urteil des OLG Köln stärkt Pressefreiheit gegenüber Geschäftsgeheimnissen

Das gemeinnützige Recherchezentrum CORRECTIV hat vor Gericht einen wichtigen Sieg für die Pressefreiheit erzielt. Das Oberlandesgericht Köln hob mit Urteil vom 18. April eine einstweilige Verfügung auf, die der Essener Industriekonzern Ferrostaal am Landgericht Köln gegen CORRECTIV erwirkt hatte.

CORRECTIV hatte im Juni 2017 einen Artikel über eine Aufsichtsratssitzung des Konzern veröffentlicht: „Die Ferrostaal-Tonbänder“. In der Sitzung diskutierten die Aufsichtsräte ihre Zusammenarbeit mit der Justiz bei der Aufklärung des Schmiergeldskandal, der den Konzern in den Jahren 2009 bis 2011 erschütterte. CORRECTIV zitierte in dem Artikel aus Tonbandaufnahmen der Sitzung.

Das Landgericht Köln hielt dies für unzulässig und hatte die Veröffentlichung der Zitate untersagt. Die Richter am OLG Köln sahen das jetzt anders. Die im Grundgesetz verankerte Pressefreiheit sei wichtiger als die Verletzung eventueller Geschäftsgeheimnisse des Konzern Ferrostaal.

„Wir sind überzeugt, dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat, Details aus den internen Besprechungen eines Aufsichtsgremiums zu erfahren, wenn dort über die Vertuschung von Korruption diskutiert wird“, sagte CORRECTIV-Publisher David Schraven. „Dies sieht das Oberlandesgericht nun auch so.“

Ferrostaal hatte vor Gericht unter anderem mit der vermeintlichen Verletzung von Geschäftsgeheimnissen argumentiert.

„In wohltuender Klarheit stärkt das Urteil die Pressefreiheit als wichtiges Instrument gegen Bestrebungen, die Wahrheit unter Berufung auf einen Geheimnisschutz zu unterdrücken“, sagte Thorsten Feldmann von der Kanzlei JBB Rechtsanwälte, die CORRECTIV in den Rechtsstreit vertrat.

„Auch wenn klar ist, dass die Information geleakt ist oder nur durch einen Rechtsbruch ans Tageslicht befördert werden konnte, kann nach Auffassung des OLG Köln die Pressefreiheit den unternehmensseitigen Geheimnisschutz überwiegen,“ sagte Feldmann.

„Die Richter betonen sogar, dass die Medien durch die Aufdeckung konkreter Missstände eine für das Gemeinwesen unerlässliche Arbeit leisten, die strukturelle Defizite bei der Ausstattung der Justiz kompensieren kann. Das ist ein gutes Signal gegen die Rechtsunsicherheit beim Schutz von Whistleblowern.“

Dem Urteil kommt damit auch Bedeutung in der aktuellen Debatte über den Schutz von Whistleblowern zu. Der Bundestag hatte im April ein neues Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) verabschiedet. Deutschland setzte damit eine neue EU-Richtlinie um. Das Bundesjustizministeriums hatte in seinem Gesetzentwurf den Schutz von Whistleblowern jedoch verwässert. Der Bundestag beschloss letztlich eine geänderte Fassung, die diesem Schutz stärker Rechnung trägt.

In dem Artikel „Die Ferrostaal-Tonbänder“ hatte CORRECTIV am Beispiel Ferrostaal thematisiert, welche Grenzen der deutschen Justiz bei der Aufarbeitung komplexer Unternehmensskandale gesetzt sind. Einige Teilnehmer an der Aufsichtsratssitzung gingen davon aus, dass die Staatsanwaltschaft München nicht ohne die Hilfe externer Buchprüfer und Anwälte zu vollständigen Ermittlungsergebnissen kommen könne.

Angesichts einer Vielzahl von Unternehmensskandalen in Deutschland hielten es die Richter am OLG Köln für wichtig, dass die Presse die Öffentlichkeit über die Vorgehensweise der Justiz informieren.

„Doch auch damit erfüllt (CORRECTIV) – selbst wenn es nicht um die Aufdeckung konkreter Missstände in einem Einzelfall geht – die für das Gemeinwesen unerlässliche „watchdog“-Funktion der Presse,“ schrieben die Richter in ihrem Urteil, „zumal gerade auch an den geschilderten strukturellen Defiziten bei der Ausstattung der Justiz und deren bekannter Mühen bei der Aufklärung solcher wirtschaftlicher Verflechtungen und Sachverhalte wie am Beispielsfall beschrieben ein ganz erhebliches öffentliches Interesse besteht.“

Der Rechtsstreit hatte zwischenzeitlich auch das Bundesverfassungsgericht beschäftigt. Das Landgericht Köln hatte CORRECTIV auf Antrag von Ferrostaal im Juli 2017 die Veröffentlichung der Zitate aus der Aufsichtsratssitzung untersagt. Das Gericht hatte CORRECTIV jedoch nicht angehört. Die Redaktion erfuhr von dem Vorgehen von Ferrostaal gegen den Artikel erst durch das Urteil.

CORRECTIV wandte sich daraufhin an das Bundesverfassungsgericht. In einem Beschluss vom 26. Oktober 2018 entschied das höchste Gericht in Deutschland zugunsten von CORRECTIV. Das Landgericht Köln hatte laut Bundesverfassungsgericht den Grundsatz verletzt, dass in einem Streit beide Parteien gleiche Chancen vor Gericht haben müssen – die sogenannte prozessuale Waffengleichheit. In dem Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht zugleich für das Magazin Der Spiegel in einem ähnlichen Fall entschieden.

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgericht müssen Gerichte Journalisten anhören, bevor sie ihnen die Veröffentlichung eines Artikels untersagen.

Kontakt:

Frederik Richter

presse@correctiv.org

Tel: +49 (0) 176 756 288 65

Über CORRECTIV

CORRECTIV ist das erste gemeinnützige Recherchezentrum im deutschsprachigen Raum. Unser Ziel ist es, mit unabhängigem und investigativem Journalismus die Gesellschaft zu stärken. Wir setzen hierfür auf zwei Säulen: Langfristige Recherchen, durch die wir systematische Missstände aufdecken. Und Bildungsangebote, die Medienkompetenz von Bürgerinnen und Bürgern fördern. Die Arbeit ist spendenfinanziert.